



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostel

Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de

Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 5/2026

Bad Fallingbostel, 30. März 2026

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

	Seite	Seite
Verordnung über die Festlegung des deichgeschützten Gebietes des Deichverbandes Leinetal	01	

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis

Verordnung

§ 1

des Landkreises Heidekreis über die Festlegung der Grenze des deichgeschützten Gebietes des Deichverbandes Leinetal in den Landkreisen Heidekreis, Nienburg (Weser) und der Region Hannover vom 13.03.2026

Aufgrund der Zustimmung vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 11.02.2026, den Landkreis Heidekreis entsprechend § 30a Satz 3 Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG)¹ zur zuständigen Deichbehörde für den Erlass dieser Verordnung zu bestimmen, hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in Anwendung des § 9 Abs. 3 des NDG und gemäß §§ 76, 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)² in seiner Sitzung am 13.03.2026 folgende Verordnung beschlossen:

Durch diese Verordnung wird das deichgeschützte Gebiet des von Amts wegen neu zu gründenden Deichverbandes Leinetal festgesetzt. Das deichgeschützte Gebiet umfasst im Landkreis Heidekreis Gebiete der Gemarkung Norddrebber, Suderbruch, Nienhagen und Gilten der Gemeinde Gilten, der Gemarkung Gilten-Grethem, Grethem und Büchten der Gemeinde Grethem, der Gemarkung Hedern, Bosse und Frankenfeld der Gemeinde Frankenfeld, der Gemarkung Eilte und Ahlden des Flecken Ahlden (Aller), der Gemarkung Rethem der Stadt Rethem, der Gemarkung Bothmer der Gemeinde Schwarmstedt, im Landkreis Nienburg Gebiete der Gemarkung Rodewald der Gemeinde Rodewald, der Gemarkung Lichtenhorst der Gemeinde Steimbke und in der Region Hannover Gebiete der Gemarkung Niedernstöcken und Stöckendrebber der Stadt Neustadt am Rübenberge. Der

¹ In der jeweils geltenden Fassung (Nds. GVBl. v. 23.02.2004 S. 83)

² In der jeweils geltenden Fassung (Nds. GVBl. v. 17.12.2010 S. 576)

Verlauf der Grenze ist gemäß § 9 Abs. 6 NDG in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

§ 2

Das deichgeschützte Gebiet umfasst die Flächen zwischen dem Deich und der Grenze zum höher gelegenen Gelände. Sie ist in der Übersichtskarte mit einer durchgezogenen blauen Linie abgegrenzt und einem transparentblauen Hintergrund dargestellt. Zum deichgeschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen, die vom deichgeschützten Gebiet umschlossen sind.

§ 3

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten aller Grundstücke im deichgeschützten Gebiet sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet und werden Mitglieder im Deichverband Leinetal.

§ 4

Die Verordnung wird mit der Übersichtskarte im Amtsblatt des Landkreises Heidekreis, des Landkreises Nienburg und der Region Hannover veröffentlicht.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Heidekreis in Kraft.

Bad Fallingbostel, den 13.03.2026

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Grote